

## Lieferbedingungen für Funkfrequenzen

Basierend auf § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. Teil I Nr. 29 S. 1190 ff.) bedarf jede in Deutschland genutzte Frequenz einer Frequenzzuteilung. Diese erfolgt – soweit keine Allgemeinzuteilung besteht – durch Einzelzuteilung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur). Für kurzzeitige Frequenznutzungen z. B. im Rahmen von Autorennen, Sportveranstaltungen, Konzerten und Messen erfolgt die Zuteilung in einem vereinfachten Verfahren als Kurzzeitfrequenzzuteilung. Für die Erteilung einer Kurzzeitzuteilung werden folgende Angaben benötigt:

- Adresse des Antragstellers/Firma, Telefon, Telefax, E-Mail
- Rechnungsadresse (wenn abweichend)
- Ansprechpartner vor Ort, Mobilfunk-Rufnummer
- Bezeichnung der Veranstaltung
- Versorgungsgebiet bzw. Daten des Einsatzortes
- Aufstellungsort der Sendeanlage
- Nutzungszeitraum
- Nutzungstage
- Frequenzbereich der Geräte
- Wunschfrequenz (MHz)
- Bandbreite (MHz oder kHz)
- Max. Senderausgangsleistung (W/dBW)
- Max. Antennengewinn (dB)
- Verbindungsart (Boden-Boden, Boden-Luft, Luft-Boden, Satellitenverbindung)
- Anzahl der Geräte
- Beschreibung der Frequenznutzung (Mikrofone, In-Ear, drahtl. Kamera, Telemetrie, Sprache, etc.)

Die Kurzzeitfrequenzzuteilung wird für eine maximale Dauer von 30 einzelnen oder/und zusammenhängenden Tagen für einen Ort/Standort erteilt. Die Nutzungstage müssen innerhalb eines Gesamtnutzungszeitraums von 6 Monaten liegen (ab dem ersten Nutzungstag gerechnet). Für längere Zeiträume (bis zu weiteren 30 Tagen) kann eine weitere, gebührenrelevante Frequenzzuteilung erfolgen. Die Frequenzzuteilung für Kurzzeitnutzungen ist grundsätzlich veranstaltungs- und standortbezogen. Auf der Grundlage des § 142 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. S. 1190) in Verbindung mit der aktuellen Frequenzgebührenverordnung (FGebV) sind für jeden zugewiesenen Kanal Gebühren zu erheben. Für den vorübergehenden Betrieb (bis zu 30 Tagen an einem Standort) eines Kanals beträgt die Gebühr 130,- € und für jeden weiteren Kanal 50,- €.

Sollten Sie Frequenzen ohne gültige Frequenzzuteilung nutzen, so kann dies gemäß § 149 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) mit einer Geldbuße von bis zu 500.000,- € geahndet werden. Antragsteller sind gehalten, Anträge nicht später als 4 Wochen vor dem beabsichtigten Start der Nutzung zu stellen. Für später eingehende Anträge – insbesondere bei Frequenznutzung in Grenznähe zum benachbarten Ausland – kann eine zeitgerechte Zuteilung nicht in Aussicht gestellt werden. Anträge auf Kurzzeitnutzungen sind bei der Bundesnetzagentur zu stellen.

Antragsteller wenden sich an die für den Einsatzort der Funkanlagen (Messegelände, Konzerthalle u. Ä.) örtlich zuständige Außenstelle der Bundesnetzagentur. Die Anschriften der örtlich zuständigen Außenstellen der Bundesnetzagentur finden Sie auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur ([http://www.bundesnetzagentur.de/cdn\\_1931/DE/Allgemeines/DieBundesnetzagentur/UeberdieAgentur/Aussenstellen](http://www.bundesnetzagentur.de/cdn_1931/DE/Allgemeines/DieBundesnetzagentur/UeberdieAgentur/Aussenstellen)) unter „Die Bundesnetzagentur – Außenstellen“.

Weitere Informationen können Sie auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) nachlesen.